

Regelung treffen auch die besonderen Verfahrensvorschriften zum Gesetzes- und Staatsvertragsprüfungsrecht. Im Verordnungsprüfungsverfahren liegt der Hauptanwendungsfall in der Prüfung einer Verordnung, welche die Regierung erlassen hat. Äusserungs- und Beitrittsberechtigte (Art. 18 Abs. 3 StGHG) bedeuten gleichviel wie belangte Behörde nach der Individualbeschwerde (Art. 15 StGHG). Man könnte vor diesem Hintergrund für das liechtensteinische Individualantragsverfahren auf Überprüfung von Gesetzen wie auch von Staatsverträgen argumentieren, dass es auch in diesen Verfahren eine belangte Behörde gibt und nicht nur im Individualantragsverfahren auf Verordnungsprüfung in Form der verordnungserlassenden Behörde. Dies könnte mit der gesetzlichen Konzeption des Individualbeschwerdeverfahrens begründet werden. In diesem Verfahren ist belangte Behörde diejenige, die den angefochtenen Hoheitsakt gesetzt hat, und zwar unabhängig davon, ob er individuell-konkret oder generell-abstrakt wirkt. Würde der Gesetzgeber auf Grund dieser Überlegung tatsächlich die Stellung einer belangten Behörde im Individualantragsverfahren einnehmen,²³¹ erhielte er nach Art. 38 StGHG die gleichen Rechte im Verfahren wie die Parteien. Der Gesetzgeber würde mit anderen Worten zum Verfahrensbeteiligten im engeren Sinne.

Das deutsche Recht entspricht dieser These. Es versteht den Gesetzgeber im Individualantragsverfahren einer Gesetzesprüfung als belangte Behörde, weil er den angefochtenen Hoheitsakt (Gesetz) erlassen hat. Das deutsche Verfassungsprozessrecht normiert nämlich für das Rechtssatzverfassungsbeschwerdeverfahren²³² sowohl ein Äusserungs- als auch ein Beitrittsrecht derjenigen Verfassungsorgane, deren Handlungen oder Unterlassungen vom Beschwerdeführer beanstandet werden. Diesen Bestimmungen und auch jenen, die die Äusserungs- und Beitrittsrechte für die Normenkontrollverfahren regeln, liegt der Gedanke zu Grunde, dass über eine Rechtsnorm nicht endgültig entschieden werden soll, ohne dass vorher die am Rechtssetzungsakt hauptsächlich beteiligten Organe Stellung nehmen konnten.²³³ Neben dem Bun-

231 Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 und 20 ff. StGHG.

232 Dies ist die deutsche Terminologie für den Individualantrag. Siehe § 94 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 und § 77 BVerfGG.

233 Vgl. allgemein zur prozessualen Stellung der Äusserungsberechtigten in den Normenkontrollverfahren nach deutschem Recht Frehland, S. 20 ff.